

WAS GILT DERZEIT IM LANDKREIS REGEN (AB 21.03.2021)

Gemäß den Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind verschiedene Regelungen abhängig vom Wert der 7-Tage-Inzidenz. Dabei werden 3 Fallgruppen unterschieden: Inzidenzwert < 50, Inzidenzwert zwischen 50 und 100, Inzidenzwert > 100

Die jeweiligen Regelungen treten nicht sofort bei Unter-/Überschreitung des Grenzwertes in Kraft. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Grenzwert wird an drei aufeinanderfolgenden Tagen unter-/überschritten
- **Es erfolgt eine Bekanntmachung des Landratsamtes Regen im Amtsblatt mit konkretem Hinweis ab wann die Regelungen gelten**

Ab Sonntag 21.03.2021 gelten im Landkreis Regen folgende Regelungen:

1. Kontaktbeschränkung:

Aufenthalt im öffentlichen und im privaten Raum nur mit:

Personen des eigenen Hausstands sowie mit Angehörigen eines weiteren Hausstands, maximal 5 Personen; Kinder unter 14 Jahren zählen nicht mit

2. Nächtliche Ausgangssperre

Die nächtliche Ausgangssperre entfällt ab 21.03.2021, 0.00 Uhr.

3. Einzelhandel und Dienstleistungen: Click & Meet

Ladengeschäfte des Einzelhandels und von Dienstleistungsbetrieben dürfen unter folgenden zusätzlichen Voraussetzungen öffnen:

- Öffnung für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum
- Zulässig ist ein Kunde je 40 m² Verkaufsfläche
- Kontaktdatenerhebung der Kunden
- FFP-2 Maskenpflicht für Kunden gilt weiterhin

Davon ausgenommen sind die Ladengeschäfte des täglichen Bedarfs, welche auch bei Inzidenzwerten über 100 geöffnet werden dürfen. Für diese bleibt es bei den bisher bekannten Regelungen.

Eine Übersicht des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege mit FAQs zu

Handels- und Dienstleistungsbetrieben findet man unter: https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2021/03/2021_03_11_positivliste.pdf

4. Gastronomie

- Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken erlaubt
- Verzehr vor Ort untersagt
- Maskenpflicht für Personal; FFP-2-Maskenpflicht für Kunden

5. Sport

- Kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen (1 Hausstand + 1 weiterer Hausstand; max 5 Personen; Kinder unter 14 zählen nicht mit) unter freiem Himmel erlaubt
- Kontaktfreier Sport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren

WAS GILT DERZEIT IM LANDKREIS REGEN (AB 21.03.2021)

6. Schulen (22.03.2021 – 28.03.2021)

Präsenzunterricht, soweit der Mindestabstand von 1,5m eingehalten wird, oder Wechselunterricht an allen Jahrgangsstufen aller Schulen

7. Kindertageseinrichtungen bzw. Kindergärten (22.03.2021 – 28.03.2021)

Kindertageseinrichtungen etc. geöffnet; Betreuung in festen Gruppen (eingeschränkter Regelbetrieb)

8. Außerschulische Bildung, Musikunterricht

- Angebote der beruflichen Aus-, Fort-, Weiterbildung in Präsenzform zulässig
- Angebote der außerschulischen Bildung in Präsenzform zulässig
- Instrumental- und Gesangsunterricht als Einzelunterricht in Präsenzform zulässig

Aktuelle I2. BayIfSMV (Stand 19.03.2021): https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_I2

Aktuelle EQV (Stand 19.03.2021): <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV>true>

FAQs des StMGP: <https://www.stmgrp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>

FAQs des StMI: <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>